

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0384
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 02.11.2006
Bearb.	: Herr Reher, Uwe	Tel.: 246	öffentlich
Az.	: 6011.5/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

02.11.2006

Anpflanzung von Koniferen an der Grenze zum Nachbargrundstück;
hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr am 07.09.2006

Frau Hahn stellt folgende Frage:

Frau Hahn fragt, ob es zulässig ist, Koniferen als Abgrenzung zum Nachbargrundstück zu pflanzen und bittet um eine schriftliche Beantwortung ihrer Anfrage.

Die Frage von Frau Hahn wird wie folgt beantwortet:

Aspekt Gehölzartenwahl

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Als Koniferen werden zapfen tragende Nadelholzgewächse bezeichnet. Bei der Anfrage wurde nicht zwischen Hecken oder Bäumen unterschieden. Auch die Pflanzen der Lebensbaumhecken (Thuja) oder Eibenhecken (Taxus) zählen zu den Koniferen, ebenso wie Kiefern, Fichten, Tannen und viele andere. Es ist nicht grundsätzlich verboten, an der Grenze zum Nachbarn Koniferen zu pflanzen, da die Verwendung von Koniferen im eigenen Garten nicht generell verboten ist. Zu beachten sind jedoch ggf. entgegenstehende Festsetzungen in Gebieten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Darin können Regelungen enthalten sein, die z. B. das Anpflanzen von Hecken an der Grundstücksgrenze auf die Verwendung heimischer Laubgehölze begrenzen. Auch dann wäre es aber möglich, hinter der Hecke Koniferen zu pflanzen.

Aspekt Wuchshöhe

Im Nachbarrechtsgesetz von Schleswig-Holstein sind Regelungen für Grenzbepflanzungen zwischen Grundstücken enthalten, die gewisse Höhenbeschränkungen für Hecken oder andere Gehölze an der Grenze enthalten bzw. für Hecken, Gehölze und Bäume (einschließlich Koniferen) ab einer Höhe von mehr als 1,20 m einen Abstand zur Nachbargrenze von einem Drittel der Höhe vorschreiben. Danach müsste z. B. eine 15 Meter hohe Kiefer (Pinus sylvestris) einen Abstand von 5 Metern zur Grenze einhalten. Diese Regelungen sind jedoch dann zu vernachlässigen, wenn beide Nachbarn gegen höheren Pflanzenwuchs an der Grenze nichts einzuwenden haben. In diesem Fall könnten auch hohe Koniferen als Abgrenzung zum Nachbarn gepflanzt werden, wenn dies nicht durch Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen ist.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------